



REGISTRIERUNG

Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

JMAC LP 10 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2024.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
ZDU nummer: /
Brueningstrasse 50
DE 65929 Frankfurt am Main
- Handelsname des Produkts: JMAC LP 10
- Registrierungsnummer: BE-REG-01567
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid (PT6 + PT9)
 - o Algizid (PT6 + PT7)
 - o Fungizid (PT6)
 - o Levurozid (PT6)
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Einde andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte Verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Behälter 850,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 180,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 20,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Silberchlorid (CAS 7783-90-6) : 2%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>6.2 Farben und Beschichtungen Ausschließlich als Konservierungsmittel für Farben und Beschichtungen registriert.</p> <p>6.7 Andere Ausschließlich als Konservierungsmittel für andere technische wasserbasierte Produkte und Zwischenprodukte registriert.</p> <p>7 Beschichtungsschutzmittel Ausschließlich als Filmkurator registriert.</p> <p>9 Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien Ausschließlich als Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien registriert.</p>

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Achtung

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:



- o E.coli (PT6)
- o Pseudomonas aeruginosa (PT6)
- o Staphylococcus aureus (PT6 + PT 9)
- o Proteus vulgaris (PT6)
- o Alcaligenes faecalis AL (PT6)
- o Salmonella typhimurium (PT6)
- o Listeria monocytogenes (PT6)
- o Fusarium solani (PT6)
- o Geotrichum candidum (PT6)
- o Aspergillus niger (PT6)
- o Aspergillus terreus (PT6)
- o Rhodotorula rubra (PT6)
- o Saccharomyces cerevisiae (PT6)
- o Candida albicans (PT6)
- o Tolypothrix sp. (PT6)
- o Oscillatoria sp. (PT6 + PT7)
- o Scenedesmus quadricauda (PT6)
- o Chlorella vulgaris (PT6 + PT7)
- o Chlorella kessleri (PT6)
- o Klebsiella pneumoniae (PT9)
- o Chlorella sp. (PT7)
- o Ulothrix gigas (PT7)
- o Trentepohlia aurea (PT7)
- o Calothrix sp. (PT7)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller JMAC LP 10 :
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, DE
- Hersteller Silberchlorid (CAS 7783-90-6):
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet,



die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).

- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Die Verwendung von Nano-Silber ist nicht erlaubt.
 - Verwendungsbeschränkungen müssen auf dem Etikett enthalten sein.
 - Anweisungen:
 - o PT6.2 & PT6.7:
 - Dosierung: 0.10-0.30% JMAC LP10.
 - Mit diesem Produkt behandelte Farbe sollte nicht in der Nähe von Wasserläufen verwendet werden. Decken Sie den Boden beim Malen ab.
 - o PT7:
 - Dosierung: 0.1-1.0% JMAC LP10.
 - Nur für den Innenbereich geeignet.
 - o PT9:
 - Produkte zum Schutz von Fasern, Papier, Leder: Dosierung: 0.1-1.0% JMAC LP10.
 - Schutzprodukte für Gummi und ausgehärtete Materialien: Dosierung: 0.1-3.0% JMAC LP10.
 - Nicht gebrauchen für die Verwendung auf Textilien, die unter normalen Gebrauchsbedingungen regelmäßig gewaschen werden (z. B. Kleidung, Badewäsche, Bettzeug). Nicht gebrauchen für Outdoor-Textilien.
- Für das bestehende Produkt JMAC LP 10 auf den Namen von Zulassungsinhaber Clariant Produkte (Deutschland) GmbH mit Zulassungsnummer 11814B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts JMAC LP 10 mit Zulassungsnummer BE-REG-01567.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts JMAC LP 10 mit Zulassungsnummer BE-REG-01567.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 2
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für



Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 3,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 35 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Andere	Atemschutz bei unzureichender Absaugung oder längerer Einwirkung.	Andere	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Schutzbrille mit Seitenschutz oder Schutzbrille und ggf. Gesichtsschutz.	Andere	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Langzeitexposition: Handschuhe aus undurchlässigen	Andere	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		Butylkautschuk: Durchdringungszeit: 480 min, Handschuhdicke: 0,7 mm. Bei kurzzeitiger Exposition (Schutzvorrichtung): Handschuhe aus Nitrilkautschuk. Durchbruchzeit: 30 min, Handschuhdicke: 0,4 mm.			
Haut	Andere	Geeignete Schutzkleidung tragen.	Andere	Ja	Nein

Brüssel,
Erneuerung vor Enddatum (andere Zusammensetzung) der 13/11/2014
Änderung der CLP der 1/12/2015
Erneuerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in des Biozidabteilung

Elektronisch signiert von: louis lucrèce

Der: 18/06/2022